

Bundessozialgericht  
- 3 RK 79/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....,  
Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

.....,  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 16. November 1978  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des  
Sozialgerichts Ulm vom 22. Juni 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.

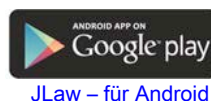
Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil  
vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welcher Höhe ein rückwirkend festgestellter Rentenanspruch nach § 183 Abs 3 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) auf die Klägerin übergegangen ist.

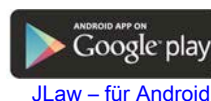
Die klagende Betriebskrankenkasse gewährte der bei ihr versicherten A ... von Anfang August 1973 bis zum 30. Januar 1975 Krankengeld. Am 11. Februar 1975 erkannte die beklagte Landesversicherungsanstalt einen Anspruch der Versicherten auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit vom 1. Juni 1974 bis 30. Juni 1976 an. Die Klägerin machte darauf den nach § 183 Abs 3 Satz 2 RVO auf sie übergegangenen Rentenanspruch geltend. In Anbetracht ihrer die Erwerbsunfähigkeitsrente übersteigenden Krankengeldleistungen beanspruchte sie die gesamte Rentennachzahlung für die Zeit bis einschließlich Januar 1975. Diesem Begehren entsprach die Beklagte nur insoweit nicht, als sie von dem Rentenzahlbetrag für den Monat Januar 1976 in Höhe von 498,30 DM einen Tagessatz in Höhe des 31. Teiles der Monatsrente dem der Versicherten verbliebenen Nachzahlungsbetrag hinzurechnete (für den 31. Januar 1976) und die Ersatzforderung der Klägerin um diesen Tagessatz kürzte. Sie ging dabei von Buchst A Ziffer IV Abs 2 Satz 2 der am 25. April 1962 zwischen dem Verband deutscher Rentenversicherungsträger und den Spitzenverbänden der Krankenkassen getroffenen Vereinbarung aus (DOK 1962, 264 = BKK 62, Sp 271), wonach zur Errechnung des auf den Kalendertag entfallenden Rentenbetrages der monatliche Rentenzahlbetrag durch die Zahl der Kalendertage des jeweiligen Monats zu teilen ist. Die Klägerin wandte demgegenüber ein, es müsse bei der Berechnung des auf den Kalendertag entfallenden Rentenbetrages der monatliche Rentenzahlbetrag stets durch 30 geteilt werden, weil seit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Inkrafttreten des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Rehabilitations-Angleichungsgesetz -RehaAnglG- BGBI I, 1881) in jedem Monat für nur 30 Tage Krankengeld zu zahlen sei (§ 182 Abs 4 Satz 4 RVO).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Nach seiner Ansicht sei die Vereinbarung vom 25. April 1962 weiterhin gültig, weil die neugefaßte Bestimmung des § 182 Abs 4 RVO lediglich das Verhältnis der Krankenkasse zu ihren Mitgliedern, nicht jedoch das Verhältnis der Krankenkasse zum Rentenversicherungsträger betreffe.

Dagegen hat die Klägerin die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Sie wies ergänzend darauf hin, die Versicherte habe infolge der Zahlung des Krankengeldes für die Zeit vom 1. bis 30. Januar 1975 für diesen Monat keinen Anspruch mehr gehabt.

Die Klägerin beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts vom 22. Juni 1977  
aufzuheben und die Beklagte zur Erstattung eines  
Betrages vom 16.10 DM zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

## II

Die Revision der Klägerin ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen ist.

In dem anhängigen Rechtsstreit begehren die Beteiligten eine Entscheidung darüber, in welchem Umfang der Anspruch der Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sicherten auf Erwerbsunfähigkeitsrente für den Monat Januar 1976 auf die Klägerin übergegangen ist. Diese Entscheidung wird nicht nur das streitige Rechtsverhältnis zwischen der klagenden Krankenkasse und der beklagten Landesversicherungsanstalt klären, sie wird auch unmittelbar in die Rechtssphäre der Versicherten eingreifen. Die Feststellung, in welchem Umfang der Rentenanspruch der Versicherten auf die Klägerin übergegangen ist, sagt auch aus, in welchem Umfang er ihr verblieben ist. Es handelt sich also um eine Aufteilung des Rentenanspruchs, die allen Beteiligten gegenüber nur einheitlich vorgenommen werden kann. Die Versicherte ist daher nach § 75 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- zu dem Streitverfahren zwischen der Klägerin und der Beklagten notwendig beizuladen (BSGE 11, 262, 265; 38, 94).

Das Unterlassen einer notwendigen Beiladung ist bei einer zulässigen Revision von Amts wegen als Verfahrensfehler zu beachten (BSG SozR 1500 § 75 Nr 1). Da das Revisionsgericht die Beiladung nicht selbst vornehmen kann (§ 168 SGG), muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen werden. Bei der gegebenen Verfahrenslage ist es dem Senat verwehrt, zu den materiellrechtlichen Fragen dieser Streitsache Stellung zu nehmen (siehe jedoch Urteil des Senats vom selben Tage in der Sache 3 RK 10/77 und Urteil des 5. Senats vom 24. August 1978 - 5 RKn 1/77 -).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Richter am Bundessozialgericht ist wegen Urlaubs verhindert, seine Unterschrift beizufügen.

Herrn Dr. J. Müller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)